

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Recklinghausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Recklinghausen“, nachfolgend Förderverein genannt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen werden. Der Name lautet dann „Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Recklinghausen e.V.“. Der Sitz des Fördervereins ist Recklinghausen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 – 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976.

Der Verein verfolgt insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Förderverein ist gemeinnützig und macht es sich zur Aufgabe:

- a. die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben zu ermöglichen;
- b. durch eine verstärkte Elterninitiative die Belange der Schule zu vertreten und das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus zu verstärken.

Dies kann geschehen:

- durch Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft,
- durch Förderung des Schulsports, des Schulwanderns und der Freizeitgestaltung der Schüler,
- durch Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
- durch Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Arbeitsmaterialien,
- durch Pflege und Vertretung der Interessen der Schule, auch in der Öffentlichkeit,
- durch Unterstützung bedürftiger Schüler,
- durch Förderung des kulturellen Miteinanders.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen profitieren.

§ 3 Geschäftsjahr/Beiträge

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Er wird mit dem Beitritt fällig und beträgt derzeit mindestens 15,00 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Förderverein bis zum 31.03. eines jeden Schuljahres eingezogen.

Spenden können auch zweckgebunden überwiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaliger Schüler sowie natürlicher und juristischer Personen an, die bereit sind, die Satzungszwecke zu fördern und den Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Ausschlussgründe sind insbesondere Beitragsrückstände von mehr als zwölf Monaten.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft, sobald die Löschung im Vereinsregister beantragt ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt fünf Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus eigenen Reihen den geschäftsführenden Vorstand; bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und Kassenswart. Das fünfte Vorstandsmitglied bekleidet das Amt des Schriftführers.

Geborene Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- der Schulleiter,
- der Vertreter des Lehrerkollegiums,
- der Vertreter der Elternpflegschaft,
- der Vertreter der Schülerversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Kassenswart oder dem Geschäftsführer, von denen zwei zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt automatisch das erste Ersatzvorstandsmitglied nach.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und befindet über die zu verwendenden Geldmittel.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung einer Tagesordnung.
2. Anträge sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes

- c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
 - e. Entscheidung über Anträge der Mitgliederversammlung
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 und § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Auflöser, der die Abwicklung der Vereinsgeschäfte durchzuführen hat.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Recklinghausen) mit der Maßgabe, dieses im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft des Freiherr-vom-Stein-

Gymnasiums unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Recklinghausen im Sinne von § 2 zu verwenden.

3. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder auch in dieser Eigenschaft, ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anschrift des Vereins

Förderverein des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Recklinghausen e. V.
Westerholter Weg 113
45657 Recklinghausen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.